

## Tit. C.I.2 RdSchr. 02I

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

---

## Tit. C – Meldungen -> Tit. C.I – Krankenversicherung und Pflegeversicherung

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. C.I.2 RdSchr. 02I – Meldung für Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation

Für Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, deren Mitgliedschaft in der Zeit des Leistungsbezugs fortbesteht (vgl. Ausführungen unter Abschnitt A.I.2 ), ist eine der Regelung des § 200 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V vergleichbare Meldepflicht des Leistungsträgers nicht vorgesehen. Die Leistungsträger teilen den Krankenkassen auf Grund von Absprachen oder Vereinbarungen allerdings Beginn und Ende des Entgeltersatzleistungsbezugs mit, sofern die Entgeltersatzleistung nicht ohnehin von der Krankenkasse auftragsweise gezahlt wird.